

Informationsschreiben Änderung der Umsatzsteuer-Sätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Regierung beabsichtigt im Rahmen ihres Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets den Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5%, befristet für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020, zu senken.

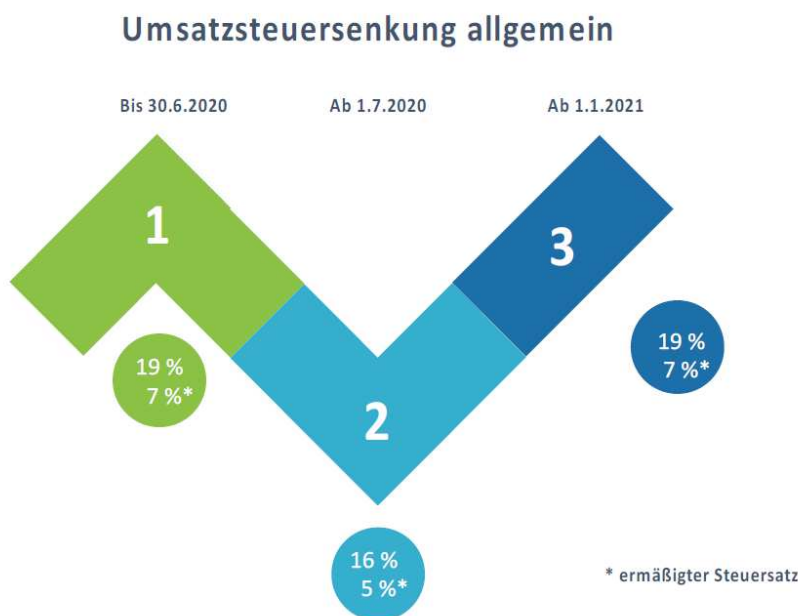
Auf den ersten Blick eine sehr erfreuliche Nachricht für die Wirtschaft.

Wie bei Steuern insgesamt, besonders aber im Bereich der Umsatzsteuer, sind es die Details bei der Umsetzung, die es Ihnen nicht ganz so einfach machen werden.

Hier also der erste Überblick – in den kommenden Wochen wird es dazu sicher immer wieder neue Informationen und hoffentlich auch Klarstellungen seitens des Gesetzgebers geben.

1. Grundsätzliche Änderungen

Umsatzsteueränderungen für alle Branchen



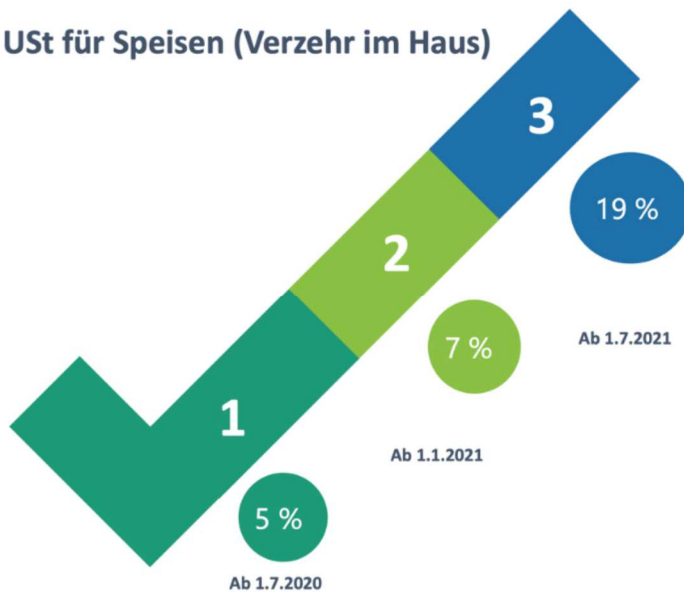
Besonderheiten für die Gastronomie

Die Steuersätze gelten in der Gastronomie nur für **Getränke**.

Für **Speisen** wurde bereits im Rahmen des letzten Maßnahmenpaketes für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 die Umsatzsteuer von 19% auf 7% gesenkt.

- Bis 30.06.2020 unterliegen ihre Leistungen dem Umsatzsteuersatz von 19 %,
- ab 01.07.2020 dann einer ermäßigten Umsatzsteuer von 5 %,
- vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 einem ermäßigten Steuersatz von 7 %
- ab dem 01.07.2021 wieder dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %.

USt für Speisen (Verzehr im Haus)



Verzehr vor Ort	Abgabe von Speisen	Abgabe von Getränken
Bis 30.06.2020	einheitliche Leistung 19 %	
01.07.2020 – 31.12.2020	Aufteilung	
	5 % Speisen	16 % Getränke
01.01.2021 – 30.06.2021	Aufteilung	
	7 % Speisen	19 % Getränke
ab 01.07.2021	einheitliche Leistung 19 %	

2. Leistungszeitpunkt

Damit Sie Ihre Rechnungen mit dem richtigen Umsatzsteuersatz erstellen können, gilt es immer die folgende Frage zu beantworten: Wann haben Sie die Leistung nach Umsatzsteuerrecht erbracht?

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung ausgeführt worden ist

Hier ist grundsätzlich erst einmal zwischen zwei Leistungsarten zu unterscheiden:

a) Lieferungen von „Gegenständen“

Beispiele: Auto, Schreibtisch, Maschinen

Eine Lieferung gilt dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat; wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung bereits mit **Beginn der Beförderung oder Versendung** ausgeführt. Dies gilt z.B. im Versandhandel.



Achtung!

Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für den endgültigen Steuersatz **ohne Bedeutung**. Eine Ausnahme bilden aber sogenannte **Teilleistungen** (siehe Punkt 4)

b) Sonstige Leistungen – im Wesentlichen Dienstleistungen und Werkleistungen

Beispiele: Maschinenreparaturen, Gebäudeunterhalt, Beratungsleistungen, Leasing, Pacht

Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des jeweiligen Leistungsabschnitts (z. B. Monat) ausgeführt. Typisches Beispiel ist hier das Leasing.

Beispiel: Der Bauunternehmer Schmidt hebt mit seinem Bagger für einen Bauherrn eine Baugrube aus. Er beginnt damit am 29.06.2020 und wird am 02.07.2020 fertig. Die Leistung ist erst erbracht, wenn sie vollendet ist – also im Juli. Deshalb stellt Schmidt für die gesamte Leistung den verringerten Satz von 16 % in Rechnung.

3. Leistungsempfänger

Bei der aktuellen Steuersenkung spielt auch der Leistungsempfänger eine wichtige Rolle.

Ist der Leistungsempfänger **ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer** oder ist der Unternehmer **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (z. B. Kleinunternehmer oder Arzt) bzw. eine Privatperson?**

- a) Bei Lieferungen und Leistungen an einen **vorsteuerabzugsberechtigten Kunden** achten Sie auf den korrekten Steuersatz. Beim Empfänger bleibt die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten, da sie vom Finanzamt erstattet wird.
- b) Bei Lieferungen und Leistungen an **nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden**, stellt die von Ihnen ausgewiesene Umsatzsteuer selbst zu tragende Kosten dar, da die Vorsteuer nicht vom Finanzamt erstattet wird.



Hinweis

Soweit **Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer** ausgeführt werden, **ist es egal**, ob die Leistungen vor oder nach den jeweiligen Steuersatzänderungen ausgeführt werden. Es ist in diesen Fällen nur auf die richtige Ausstellung der Rechnungen zu achten. Werden **Leistungen aber an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger** ausgeführt, sollte die **Leistung möglichst in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 ausgeführt werden**.



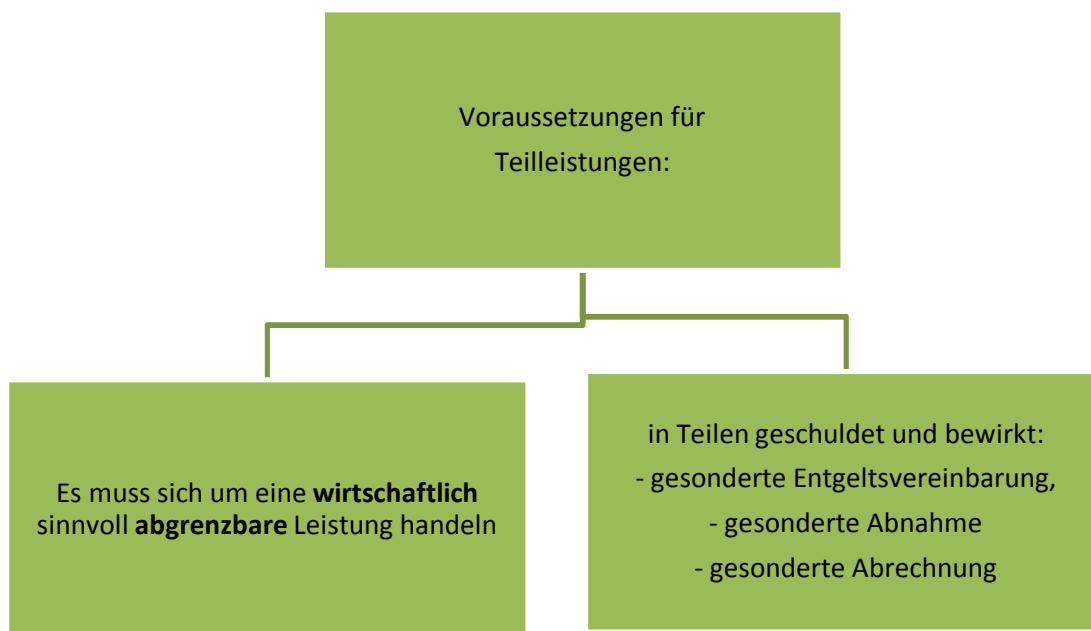
Hinweis

Der Tag der Rechnungstellung ist genauso wie der Tag der Zahlung unerheblich. Es ist also nicht möglich, durch eine spätere Rechnungstellung die Anwendung der niedrigeren Steuersätze zu erreichen.

4. Anzahlungen und Teilleistungen

Entscheidend für den Steuersatz für die gesamte Lieferung oder sonstige Leistung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, unabhängig davon ob oder wann **Anzahlungen und Vorauszahlungen** geleistet wurden.

Eine Besonderheit stellen **Teilleistungen** dar, die insbesondere in der Bauwirtschaft bzw. im Anlagenbau vorkommen. Die Teilleistungen müssen jedoch grundsätzlich im Vertrag vereinbart sein und auch zwischendurch abgenommen werden. Dann verbleibt es endgültig beim **aktuellen Steuersatz im Zeitpunkt der Teilleistung**. Im Rahmen der Schlussrechnung findet somit keine Anpassung der Umsatzsteuer mehr statt.



Behandlung von Anzahlungen

- a) Die Änderungen des Steuersatzes gelten auch, wenn die Umsatzsteuer dafür – z. B. bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen – in den Fällen der Istbesteuerung bereits **vor dem 01.07.2020 entstanden ist**.
- b) Für diese **Anzahlungen** ist der **bisherige Steuersatz** anzuwenden.
- c) Bei Leistungserbringung zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 ist dann in der **Schlussrechnung** der **abgesenkte Steuersatz** anzusetzen-
- d) Dabei sind grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten denkbar (die Zusammenstellung erfolgt anhand der Annahme, dass die Absenkung des Steuersatzes nicht über den 31.12.2020 hinaus verlängert wird):

<u>Zeitpunkt der Leistungsausführung</u>	<u>Anzahlungen</u>	<u>umsatzsteuerliche Behandlung</u>	<u>Anmerkung</u>
bis 30.06.2020	Es ist unerheblich, ob Anzahlungen geleistet wurden.	Die Leistung unterliegt den alten Steuersätzen Regelsteuersatz 19 % bzw. ermäßigter Steuersatz 7 %	
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	Kein Zufluss von Anzahlungen vor dem 01.07.2020	Die Leistung unterliegt den neuen Steuersätzen Regelsteuersatz 16 % bzw. ermäßigter Steuersatz 5 %	
01.07.2020 bis 31.12.2020	Zufluss von Anzahlungen (ganz oder teilweise) vor dem 01.07.2020	Anzahlungen vor dem 01.07.2020 werden mit den alten Steuersätzen (19 % bzw. 7 %) besteuert; bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 01.07. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % oder 2 % zu entlasten).	Der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 01.07. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz.
nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt wieder den bisherigen Steuersätzen Regelsteuersatz 19 % bzw. ermäßigter Steuersatz 7 %	
nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise nach dem 01.07. und vor dem 31.12.2020 geflossen.	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden; bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuersteuern.	Der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %.

5. Besonderheiten bei Landwirten



Achtung!

Die Durchschnittssätze in der Land- und Forstwirtschaft (§ 24 UStG) werden lediglich für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf 16 % abgesenkt. Im Übrigen bleiben die Durchschnittssätze unverändert.

Wir haben Ihnen außerdem noch in einer Checkliste die wichtigsten Punkte zusammengestellt, die Sie sofort in Angriff nehmen sollten, um am 01.07.2020 startklar zu sein.

Bei weiterführenden Fragen stehen wir Ihnen natürlich weiterhin jederzeit gerne zur Verfügung.